

- ☐ **Beschluss**
- ☐ **Wahl**
- ☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/012/2014

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Antje Schäfer / Denise Brauer	Datum: 02.06.2014 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	30.06.2014	Kenntnisnahme

Einführung und Verpflichtung der Stellvertreter/innen des Landrats

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Antje Schäfer / Denise Brauer	Datum: 02.06.2014 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Einführung und Verpflichtung der Stellvertreter/innen des Landrats

Sachverhaltsdarstellung

Die gewählten Stellvertreterinnen/ Stellvertreter des Landrats werden vom Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet (§ 46 Abs. 3 KrO NRW).

Der Wortlaut der Verpflichtung lautet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde.“

Die nach § 46 Abs. 3 KrO NRW vorgeschriebene Verpflichtung in feierlicher Form kann z.B. in der Weise vollzogen werden, dass die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter ihr Einverständnis mit der Verpflichtungsformel durch Erheben von den Plätzen bekunden, der Landrat die Formel vorliest und anschließend die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter durch Handschlag verpflichtet.